



## **Geplante Vereinfachungen und Entlastungen bei der GAP ab 2025**

Einsatz des Bauernverbandes zeigt Wirkung und hat Erfolg

Der Bauernverband hat sich zur Umsetzung der aktuellen EU-Agrarpolitik (GAP) gerade bei den GLÖZ-Kriterien (Konditionalität) bereits bei den Beratungen auf EU-Ebene in den Jahren 2021 und 2022 für praxistaugliche und einfache Ausgestaltungen eingesetzt. Anliegen wie zum Beispiel Verzicht auf Zwangsstillegung hat der Bauernverband auch mit Inkrafttreten der neuen GAP ab 2023 weiter an die Politik gerichtet. Gerade auch durch die Bauernproteste von Dezember 2023 bis März 2024 hat der Bauernverband erreicht, dass nun von der EU-Kommission ein Paket an Vereinfachungen und Erleichterungen in der GAP-Umsetzung möglich ist.

Es gelang durch strategisch kluge und intensive Verbandsarbeit gegenüber der Bundesregierung und den Länderagrarrministern/-innen, dass die von der EU-Kommission vorgesehenen Möglichkeiten nun für die deutschen Landwirte wirksam werden können. Diese Anpassungen sind seit dem Spätsommer politisch vereinbart und werden nun noch bis November/Dezember 2024 in Gesetzgebungs- bzw. Genehmigungsverfahren finalisiert.

Vor dem Hintergrund können **für das Antrags- und Anbaujahr 2025 schon nachfolgende Informationen** zu geplanten Änderungen bzw. die Vereinfachungen vermittelt werden, auch wenn die verbindlichen Rechtstexte noch ausstehen:

- Konditionalität – GLÖZ Seite 1 bis 4
- Direktzahlungen und Ökoregelungen (ÖR) Seite 4 bis 6
- Zeitplan – Gesetzgebungs-/genehmigungsverfahren Seite 6

### **Konditionalität**

#### **Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)**

---

Es soll **keine Vorlage** einer **Einverständniserklärung** des Eigentümers mehr erforderlich sein, wenn **Dauergrünland-Pachtflächen** von einem Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung mittels Narbenerneuerung betroffen sind.

Die Umwandlung von Dauergrünland in nicht landwirtschaftliche Fläche (NLF; z.B. Bau einer Halle) soll keiner förderrechtlichen Genehmigung mehr bedürfen. Dies gilt entsprechend für GLÖZ2 und 9.

Die Umwandlung von Dauergrünland zum Anbau von Paludikulturen durch eine standortangepasste nasse Nutzung soll keiner Anlage einer Ersatzfläche mehr bedürfen.

## **Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)**

---

Nur noch die Umwandlung von **Obstbaum-Dauerkulturen** in Ackerland **in Feuchtgebieten und Mooren** ist verboten. Das bedeutet, dass in dieser Kulisse z.B. eine Spargelanbaufläche (DK) zu Ackerland umgewandelt werden darf. Zuvor war nur die Umwandlung zu Dauergrünland zulässig. Für das Roden und Anpflanzen von Dauerkulturen ist eine Bodenwendung von mehr als 30 cm nach guter fachlicher Praxis, soweit erforderlich, zulässig.

Der Anbau von Paludikulturen durch eine standortangepasste nasse Nutzung ist in der GLÖZ 2-Kulisse möglich, auch wenn dabei Dauergrünland gepflügt oder umgewandelt wird. Dies gilt aus Gründen des Biodiversitätsschutzes nicht auf Dauergrünlandflächen in Gebieten mit besonders schützenswertem Dauergrünland (FFH-/Vogelschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope).

## **Erosionsschutz (GLÖZ 5)**

---

Beim Anbau früher Sommerkulturen - außer Reihenkulturen (z.B. Mais, Soja) - wird für **ökologisch wirtschaftende Betriebe** (gemäß EU-Verordnung 2018/848) bundeseinheitlich auf K-Wasser1- und K-Wasser2-Ackerflächen eine raue Winterfurche zugelassen (Ausnahme 1).

Bei Sommerreihenkulturen wird für die oben genannten Betriebe auf K-Wasser2-Ackerflächen ein Pflügen **nur** in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) zulässig sein und wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat erfolgt (Ausnahme 2).

Die erstgenannte Ausnahme ist in Bayern bereits durch die Erosionsschutz-VO aus 2023 umgesetzt und gilt in Bayern bereits **für alle Betriebe**.

Die zweite Ausnahme wird **ökologisch wirtschaftende Betriebe in Bayern** vom absoluten Pflugverbot im Frühjahr vor Reihenkulturen auf K-Wasser2-Flächen unter den genannten Voraussetzungen befreien.

## **Bodenbedeckung (GLÖZ 6)**

---

Bei der bisherigen Umsetzung des GLÖZ 6 haben sich feste Zeiträume der Mindestbodenbedeckung als wenig praxistauglich erwiesen. Daher soll anstelle eines fixen Datums für den Beginn des Zeitraumes der Mindestbodenbedeckung künftig stärker die gute fachliche Praxis zu Grunde gelegt. In dem Sinne muss aber der aktuelle Verordnungsentwurf bei den Beratungen vor allem durch den Bundesrat noch angepasst werden, da dort ein Zeitraum 15.11. bis 31.12. enthalten ist.

Als Arten der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen gelten:

- Nach guter fachlicher Praxis angebaute mehrjährige Kulturen und nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur beziehungsweise einem Pflügen angebaute Winterkulturen.
- Ein nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur etablierter Bestand an Zwischenfrüchten oder Begrünungen (inkl. Selbstbegrünung), der mindestens bis zum 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sein muss.
  - Verzicht auf Pflügen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 31. Dezember des Antragsjahres. Dies umfasst auch Stoppelbrachen, zum Beispiel von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais),
  - Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten),

- mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitungen (z. B. mittels Grubber oder Scheibenegge).
- Die Abdeckung durch Folien, Vliese oder engmaschiger Netze o. ä. zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion (Kartoffeln, Gemüse etc.) bis zum 31. Dezember des Antragsjahres oder bis zum vorhergehenden Reihenschluss der Kultur.

Auf Ackerflächen mit **schweren Böden** (d. h. einer Bodenart korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt) kann die Bodenbedeckung weiterhin von der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober erbracht werden.

Auf Ackerflächen, auf denen im folgenden Jahr **frühe Sommerkulturen** angebaut werden, kann die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 15. Oktober erbracht werden.

Auf Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen wird die Vorgabe der Begrünung zwischen den Dämmen ebenfalls auf bis zum 31. Dezember des Antragsjahres beschränkt.

Gleiches gilt für die Begrünung zwischen den Reihen bei Obstbaumkulturen und Weinbauflächen.

Für die Bodenbedeckung **brachliegender Flächen** durch Aussaat wird klargestellt, dass diese **nicht mittels Reinsaat** einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze und **nicht allein durch Gräser** erfolgen darf. Dies soll den ökologischen Wert brachliegender Flächen steigern.

Beim Verbot, auf brachliegenden Flächen den Aufwuchs im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August zu mähen oder zu zerkleinern, werden künftig Streuobstwiesen (ohne Grünlandnutzung) ausgenommen, da die bisherige Vorgabe eine Obst-Nutzung unverhältnismäßig erschwert und ein gewollter Erhalt der Flächen damit gefährdet wird (spezifische Ausnahme).

Pflegemaßnahmen sind auch innerhalb des Zeitraums 1. April bis 15. August bei selbstbegrüntem oder eingesäten Ackerbrachen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (z.B. spezielle und entsprechende Maßnahmen KULAP oder VNP) bzw. vergleichbarer freiwilliger Maßnahmen zulässig, soweit diese Bestandteil der Verpflichtungen sind.

### Fruchtwechsel (GLÖZ 7)

---

Die bisherige Regelung zum Fruchtwechsel wird insbesondere dahingehend vereinfacht, dass generell gilt:

- a) Auf jedem Ackerschlag müssen im Zeitraum von drei Jahren mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden (**in 2025** werden somit die Jahre 2023 bis \_\_\_\_\_ 2025 betrachtet).
- b) Zusätzlich muss auf mindestens 33 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erfolgen **oder** es muss bei gleichbleibender Hauptkultur eine Zwischenfrucht (inkl. Untersaat) angebaut werden. Die Optionen „Wechsel der Hauptkultur“ und „Zwischenfrüchte bei gleicher Hauptkultur“ können kombiniert werden, um in Summe 33 Prozent der AF zu erreichen.

Zusätzlich gelten künftig die Vorgaben des Fruchtwechsels auf wissenschaftlichen Versuchsfeldern auch mit nur einer Anbaukultur als erfüllt (z. B. Sortenversuche).

Mais-Mischkulturen (z.B. Stangenbohnen-Mais) zählen ab dem Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais; für die ÖR2 „Fruchtfolge“ gilt dies - die Zuordnung der Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais - bereits ab dem Jahr 2025.

Für die o. g. Zwischenfrüchte gelten dieselben Regelungen wie bei GLÖZ 6 beschrieben. Zwischenfrüchte haben mindestens bis zum 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden zu sein.

#### Nicht-produktive Flächen (GLÖZ8)

- Die Vorgaben zum Mindestanteil der Bereitstellung von nicht-produktiven Flächen entfallen ab dem Jahr 2025. Das heißt, dass die „4 % der Ackerfläche“ als Bezugsgröße gestrichen ist.
- Die GLÖZ8 Vorgaben beschränken sich somit künftig allein auf die Erhaltung von Landschaftselementen und der Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken und Bäumen.

### **Direktzahlungen und Öko-Regelungen (ÖR)**

#### **Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit**

Für die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen wird die dafür notwendige Tätigkeit (Mindesttätigkeit) statt jedes Jahr künftig **nur alle zwei Jahre** durchzuführen sein. Damit wird eine Regelung übernommen, wie sie bereits für ÖR1a-Brachflächen gilt.

Die notwendigen **Pflegemaßnahmen** bei Dauerkulturen sind dementsprechend ebenso mindestens **alle zwei Jahre** vorzunehmen.

In der Praxis können Landwirte natürlich nach wie die Pflegemaßnahmen z.B. bei Brachen jedes Jahr und auch bedarfsweise wiederholt außerhalb der Bearbeitungsruhe (1.4. bis 15.8.) durchführen.

#### **Definition - Agroforstsysteme**

Zukünftig wird die Verpflichtung gestrichen, dass für Agroforstsysteme Nutzungskonzepte vorzulegen und zu prüfen sind.

#### **Gekoppelte Direktzahlungen: Anpassung von Prämien**

Ab 2025 sollen die Prämien für Mutterkühe auf rund 86 Euro je Tier angehoben werden. Für Mutterschafe und -ziegen werden die Zahlungen auf rund 38 Euro je Tier erhöht.

**Prämie für Mutterschafe und -ziegen:** Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere

Weitere Vereinfachungen für Verwaltung und Landwirte sollen durch die Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen erreicht werden.

## Prämie für Mutterschafe und -ziegen: Streichung der Regelung zur Stichtagsmeldung

Auch die Regelung zur Stichtagsmeldung wird aus Vereinfachungs-gründen gestrichen.

## Öko-Regelungen: Prämienhöchstbeträge auch weiterhin bis 130 % möglich

Bei der Inanspruchnahme der jährlich zu beantragenden Öko-Regelungen sind auch künftig erhebliche Schwankungen nicht auszuschließen. Um die Ausschöpfung der für Öko-Regelungen zur Verfügung stehenden Direktzahlungsmittel dennoch zu ermöglichen, wird – wie schon für die Jahre 2023 und 2024 – für die gesamte verbleibende Förderperiode in jedem Jahr eine Anhebung der Höchstbeträge auf bis zu 130 Prozent möglich sein.

## Freiwillige Brache (ÖR1a - d)

- a) Im Zuge des Wegfalls der Verpflichtung zur Bereitstellung von 4 % des Ackerlandes als nicht-produktive Flächen bei GLÖZ8 werden die Anreize zur verstärkten Inanspruchnahme von Förderangeboten zur freiwilligen Erbringung von Brachflächen erhöht. Dazu wird die einzelbetriebliche Obergrenze bei ÖR1a ab dem Jahr 2025 von 6 auf 8 % des förderfähigen Ackerlandes erhöht (Stufe 3).  
Wie schon im Antragsjahr 2024 können Betriebe mit mehr als zehn Hektar Ackerfläche ab 2025 wiederum unabhängig von der Höchstgrenze (künftig acht Prozent des förderfähigen Ackerlandes) **bis zu einem Hektar einbringen** und erhalten für dieses erste Hektar die höchste Prämienstufe (1.300 Euro/ha). Des Weiteren gibt es wie schon 2024 keine Bereitstellungsuntergrenze zur Teilnahme, sondern lediglich **die Einhaltung der Mindestparzellengröße von 0,1 ha**.
- b) Im Falle einer gezielten Begrünung durch Einsaat soll eine ökologische Aufwertung der Einsaatmischung erfolgen. Aktuell wird als Saatenmischung geplant, hier
- mindestens 5 zweikeimblättrige, krautartige Pflanzen und
  - maximal 25 % Grasanteil
- vorzusehen.
- c) Mit dem Ziel einer verbesserten Inanspruchnahme der **Öko-Regelung 1b** (ÖR 1b) wurden schon 2024 Form- und Größenvorgaben für Blühstreifen reduziert. Zusätzlich soll nun künftig bei streifenförmigen Blühflächen mehr Flexibilität vorgesehen werden, indem **die überwiegende Länge** des Streifens für die Einhaltung der vorgeschriebenen Breite **von 5 Metern** maßgeblich sein soll. Die **Mindestgröße von 0,1 ha** ist weiterhin einzuhalten.
- d) Um die Bereitstellung von **Altgrasstreifen oder -flächen** (ÖR1d) attraktiver auszugestalten, dürfen künftig **alle Betriebe** unabhängig von der Höchstgrenze (6 % ihrer förderfähigen Dauergrünlandfläche) **immer bis zu einem Hektar einbringen** und erhalten für dieses erste Hektar die **höchste Prämienstufe** (900 Euro/ha).  
Darüber hinaus sollen künftig bis zu 0,3 Hektar als ÖR1d Altgrasstreifen und -flächen begünstigungsfähig sein, auch wenn sie mehr als 20 Prozent einer Dauergrünlandfläche bedecken.  
Die Regelung zur maximalen Standzeit auf derselben Stelle von zwei Jahren soll entfallen.  
Bei ÖR1d ist vorgesehen, dass die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses – **Mulchen** – während des ganzen Jahres nicht zulässig ist.

## Fruchtfolge - Anbau vielfältiger Kulturen (ÖR2)

- a) Mischkulturen von feinkörnigen und grobkörnigen Leguminosen werden künftig als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt. Zudem wird zwischen Winter- und

Sommermischkulturen differenziert. Alle Mischkulturen mit Mais zählen wegen der üblichen Dominanz von Mais zur Hauptfruchtart Mais. Dies gilt bei der ÖR2 bereits **ab 2025**, bei GLÖZ 7 erst ab 2026.

- b) Ein „beetweiser Gemüseanbau“ soll bei dieser ÖR bei der Anzahl der Hauptfruchtarten berücksichtigt werden, weil dieser eine Vielfalt an Kulturen aufweist.

### **Agroforstsysteme - Beibehaltung (ÖR3)**

---

Hier sollen nachfolgende Vereinfachungen vor allem die Attraktivität der ÖR3 erhöhen:

- a) Die Einhaltung von Mindestabständen zwischen 2 Gehölzstreifen und Höchstabständen werden praxisnäher ausgestaltet (Einhaltung auf der überwiegenden Länge).
- b) Abstände zwischen einem Gehölzstreifen und einem Rand der Fläche sind nur noch in Bezug auf Wald und streifenförmige Landschaftselemente (z. B. Hecken) einzuhalten.
- c) Die Mindestbreite der Gehölzstreifen von 3 Metern entfällt, weil die Streifen von Natur aus eine gewisse Breite haben.
- d) Der maximale Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche wird auf 40 % angehoben, um die Anforderung mit der Definition eines Agroforstsystems zu vereinheitlichen.

### **Extensivierung Dauergrünland (ÖR4)**

---

Dam- und Rotwild werden künftig bei der Berechnung der raufutter-fressenden Großvieheinheiten berücksichtigt. Damit können künftig auch diese Betriebe an der ÖR4 teilnehmen.

### **Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ÖR6)**

---

Auch der Anbau von Hirse und Pseudocerealien wie beispielsweise Amaranth, Quinoa und Buchweizen ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz wird auf diesen Flächen unter den Bedingungen dieser Öko-Regelung honoriert.

<b>Gesetzgebungsverfahren - Zeitplan</b>
--

Die erläuterten Vereinfachungen und Flexibilisierungen bei der GAP-Umsetzung greifen ab dem Anbau- und Antragsjahr 2025, nicht aber schon aktuell im Herbst 2024.

Bevor die zuvor erläuterten Punkte rechtskräftig in Kraft treten, bedarf es

- der formalen Genehmigung des Änderungsantrags zum Strategieplan 2025 durch die EU-Kommission (Anfang August gestartet; eventuell bis Dezember gehend) sowie
- einer Übertragung in die nationalen Rechtsgrundlagen.

Demgemäß laufen parallel zum Genehmigungsprozess auf EU-Ebene die Beratungen für die erforderlichen Anpassungen in der

- GAP-Konditionalitäten-Verordnung,
- GAP-Direktzahlungen-Verordnung und
- der GAP-InVeKoS-Verordnung,

die vom Bundesrat Richtung Ende November 2024 beschlossen werden sollen.